II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 8. April 1992

über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990

(92/248/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 206b,

— in Kenntnis der Rechnungslegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofes (C3-0108/92),

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 16. März 1992 (C3-0110/92),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0118/92),

1. nimmt die folgenden Zahlenangaben für die Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1990	*in ECU*
Einnahmen	8 621 280,29
1. Zuschüsse von der Kommission	8 573 166,51
2. Bankzinsen	43 505,30
4. Sonstige Einnahmen	4 608,48
Ausgaben	
1. Endgültige Haushaltsmittel	8 988 000,00
2. Mittelbindungen	8 621 280,29
3. Nichtverwendete Mittel	366 719,71
4. Zahlungen	7 098 253,13
5. Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	1 171 376,03
6. Zahlungen aus den übertragenen Mitteln	1 010 335,71
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5 – 6)	161 040,32
8. Auf 1991 übertragene Mittel	1 523 027,16
9. Verfallene Mittel (1 – 4 – 8)	366 719,71

2. begrüßt den Umstand, daß das Zentrum seine Verwaltungsabteilungen so umorganisiert hat, daß eine klarere Trennung zwischen Funktionen im Rahmen der Verwaltung der Mittel und Funktionen im Rahmen der Buchführung möglich ist;

3. fordert das Zentrum auf, seine Bemühungen um eine Einschränkung der Rückgriffe auf das Zahlstellenverfahren fortzusetzen, insbesondere durch Einsatz moderner Telekommunikationstechniken und Kurierdienste zur Beschleunigung des Schriftwechsels mit den Dienststellen der Kommission für Finanzkontrolle;

4. fordert das Zentrum auf, entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes getrennte Buchführung für die Zahlstelle bzw. für festgestellte Ansprüche durchzuführen, sobald die neue Buchführungs-Software installiert ist;

5. fordert das Zentrum ferner auf, künftig der Kommission Vorschläge für alle Mittelübertragungen zu unterbreiten, die eine grundlegende Änderung des Bestimmungszwecks beinhalten, insbesondere für Übertragungen zwischen Verwaltungsausgaben und operationellen Ausgaben;

6. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes Entlastung für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1990;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission sowie dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 8. April 1992.

Der Generalsekretär	*Der Präsident*
Enrico VINCI	Egon KLEPSCH